

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 15.10.2019 (zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 02.11.2023 und die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 11.10.2024)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark.

§ 2 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Der Schild durch einen blauen Wellenstrichbalken geteilt; oben in Gold drei balkenweise stehende Kastanienbäume mit grünem Laub, silbernen Blüten und schwarzem Stamm; unten in Grün das in Silber gekleidete Brustbild einer Jungfrau, beseitet von je einer vierblättrigen goldenen Rapsblüte mit rotem Butzen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TESTORF-STEINFORT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall ihrer Stellvertretung vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Die Bürgermeisterin unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch seinen Bericht in der Gemeindevertretung. Falls erforderlich erfolgt die Unterrichtung durch:
1. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 2. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse oder
 3. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. Dies sind im Einzelnen:

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
--------------------------	---

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
-----------------------	---

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 1.200 € monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin ununterbrochen vertreten wird. Die Bürgermeisterin erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 500 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.

6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 600 €.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 5.000 €, außer Auftragsvergaben.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 € je Fall.
 12. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren für Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 1.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100 €.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote).
 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine von ihr beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform

ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 6.000 €.

- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt monatlich 240 €, die der zweiten Stellvertretung 120 € wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,- €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.

- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Testorf-Steinfurt erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Testorf-Steinfurt in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie durch Aushang im Schaukasten in der Ortslage Testorf am Parkplatz Sportlerheim, Steinforter Straße 21 zu bewirken.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. April 2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juli 2015 außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den 18.10.2019

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Siegel)